



Göming, 15.12.2023

## Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Ziff. 11 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 112/2023 idgF. hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming in ihrer Sitzung vom 14.12.2023 folgende

### HUNDESTEUERVERORDNUNG

beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

In der Gemeinde Göming ist für alle Hunde, die nicht als Wachhunde, Partnerhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate sind.

#### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes.
- (2) Werden in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushaltsvorstand bzw. Betriebsinhaber als Halter aller Hunde.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), wobei eine Person als Abgabenschuldiger auftritt.

#### § 3 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Für das Halten eines mehr als 3 Monate alten Hundes entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchem Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges.
- (2) Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.
- (3) Der Halter des Hundes hat dem Gemeindeamt den Beginn und das Ende der Tierhaltung sowie die Anzahl der gehaltenen Tiere innerhalb einer Woche anzuzeigen. Hierbei gelten die Bestimmungen des Salzburger Landessicherheitsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 91/2021 idgF., wo die Richtlinien über Meldepflicht, Haftpflichtversicherung, Sachkundenachweis, Kennzeichnungsnummer (= Microchipnummer; § 24a Abs. 2 Z 2 lit. d Tierschutzgesetz idgF.), geregelt sind.
- (4) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Hundesteuer bereits bezahlt wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht. Für eine dementsprechende Meldung hat der Hundehalter unverzüglich zu sorgen.

- (5) Wird der Hund nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Hundesteuer bis zum Ende des Jahres in dem die Abmeldung erfolgte zu entrichten. Etwaige Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Inkasso und Exekutionskosten), durch die Nichtabmeldung des Hundes, hat der Hundehalter zu tragen.
- (6) Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter gemäß der jährlichen Vorschreibung der Gemeinde bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
- (7) Entsteht die Steuerpflicht erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.
- (8) Endet die Steuerpflicht in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, so ist ebenfalls nur die Hälfte des Jahresbeitrages der Hundesteuer zu entrichten. Für eine dementsprechende Meldung an die Gemeinde Göming hat der Hundehalter unverzüglich schriftlich zu sorgen.

#### **§ 4 Höhe der Hundesteuer**

Die Höhe der Hundesteuer wird jährlich im Haushaltsbeschluss der Gemeinde Göming festgelegt und gilt jeweils für ein Kalenderjahr pro Hund.

#### **§ 5 Befreiung von der Hundesteuer**

- (1) Eine Befreiung von der Hundesteuer ist aufgrund eines schriftlichen Ansuchens (inkl. notwendiger Nachweise) zu gewähren für:
  - a.) Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter nachweislich zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes (z.B.: Wanzenspürhunde, Polizeihunde, Hunde für Berufsjäger, ...) gehalten werden.
  - b.) Blindenhunde, Lawinensuchhunde, Partnerhunde, Therapiehunde und Assistenzhunde (Nachweis über Notwendigkeit einer Therapie, sowie Assistenz und deren geeignete Ausbildung des Tieres erforderlich), wenn sie als solche ausgebildet und nachweislich verwendet werden.
  - c.) Beeinträchtigte Personen als Hundebesitzer können von der Hundesteuer befreit werden, wenn die Notwendigkeit zum Besitz eines Hundes nachgewiesen werden kann.
- (2) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Befreiung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen. Die Gemeinde Göming ist berechtigt, eine gewährte Befreiung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Nachweise der Befreiungsvoraussetzungen bzw. des Nichtvorliegens der Steuerpflicht gemäß § 1 dieser Verordnung sind vom Hundehalter auf Verlangend der Behörde zu erbringen.

#### **§ 6 Anzeigenpflicht**

- (1) Jeder Erwerb eines Hundes, der Zuzug mit einem Hund und jede Änderung der Steuerpflicht ist der Abgabenbehörde binnen einer Woche bekannt zu geben.
- (2) Jeder Hund, welcher nachweislich verkauft, abhandengekommen oder verendet ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis der Abgabenbehörde angezeigt werden.

## § 7 Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragen über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

## § 8 Kennzeichnungspflicht

- (1) Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hunde müssen mit der in leicht sichtbarer Weise am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Göming umgehend zu melden. Die Ersatzhundemarke ist dem Hundehalter zum Selbstkostenpreis vorzuschreiben.

## § 9 Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. I Nr. 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

## § 10 Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung (zB: wer einen Hund nicht anmeldet bzw. wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt) werden gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz bestraft.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming  
Der Bürgermeister

Werner FRITZ



*Kundmachungshinweis:*

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

rechtswirksam: 01.01.2024